

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.I/5-1235/41-1960

Wien, am 25. Okt. 1960

Betrifft: Landtagsvorlage,
Gesetzentwurf betreffend Ver-
längerung der Geltungsdauer
des Gesetzes vom 14. November
1957, betreffend einstweili-
ge Regelung auf dem Gebiete
des Elektrizitätswesens in
Niederösterreich.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 25. OKT. 1960
Zl.: 205 *Kant. Aussch.*

H o h e r L a n d t a g !

Mit Ablauf des 31. Dezember 1960 verliert das Gesetz vom 14. November 1957, betreffend einstweilige Regelung auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens in Niederösterreich, LGBL. für das Land N.Ö. Nr. 133/1957, seine Giltigkeit. Die Befristung der Geltungsdauer dieses Gesetzes wurde seinerzeit deshalb vorgesehen, weil dieses Gesetz nur ein Provisorium sein sollte. Das gegenständliche Landesgesetz war ein Ersatz des vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 14. Dezember 1956, Zl. G 30/56₁₁, als verfassungswidrig aufgehobenen n.ö. Landesgesetzes vom 26. April 1950, LGBL. Nr. 29. Die Gründe dafür, dass nur eine provisorische Regelung der gegenständlichen Materie gewählt wurde, waren folgende. Einerseits befand sich das Land Niederösterreich mit Rücksicht darauf, dass die Aufhebung des erwähnten Landesgesetzes vom 26. April 1950 mit Wirksamkeit vom 14. Dezember 1957 vom Verfassungsgerichtshof ausgesprochen war, in Zeitnot, anderseits wäre es nicht sehr zweckmässig gewesen, eine landesgesetzliche Regelung ohne Vorhandensein eines entsprechenden

Bundesgrundsatzgesetzes zu versuchen,

Ein solches Bundesgrundsatzgesetz, wie es dem Artikel 12 Abs. 1 Ziffer 7 des B.-VG. entspricht, fehlt auch derzeit noch. Eben aus diesem Grund wurde in der seit Erlassung des gegenständlichen Landesgesetzes vergangenen Zeit nicht an die Ausarbeitung eines neuen definitiven Landesgesetzes zur Regelung der gegenständlichen Materie geschritten. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat zwar mit Zl. 136.943-III-16-1958 am 14. April 1959 den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das elektrotechnische Vorschriften- und Prüfwesen geregelt wird, zur Stellungnahme ausgesendet, ebenso hat das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft mit Zl. 53.128-IV/7-1960 am 28. Mai 1960 den Entwurf eines Elektrizitätswirtschaftsgesetzes zur Stellungnahme ausgesendet, doch sind beide Gesetzentwürfe nicht als Bundesgrundsatzgesetz im Sinne der obigen mehrfachen Erwähnung anzusehen. Im Gegenteil versuchte der Entwurf des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft bisher der Landesgesetzgebung eingeräumte Kompetenzen für den Bund in Anspruch zu nehmen. Der Widerspruch zu den Kompetenzartikeln der Bundesverfassung sollte durch eine Verfassungsbestimmung in diesem Gesetzentwurf überbrückt werden. Nebenbei sei erwähnt, dass gegen diesen Entwurf sich nicht nur das Land Niederösterreich, sondern ebenso verschiedene andere Bundesländer entschieden ablehnend ausgesprochen haben.

Im Anbetracht dieser Sach- und Rechtslage erscheint es notwendig und zweckmässig, die Geltungsdauer des gegenständlichen Gesetzes zu verlängern, wobei 5 Jahre als angemessen anzusehen sind.

Die niederösterreichische Landesregierung beehrt sich daher, auf Grund des in ihrer Sitzung vom **25. Okt. 1960** gefassten Beschlusses den

A n t r a g

zu stellen, der Hohe Landtag wolle beschliessen:

Der beiliegende Gesetzentwurf über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes, betreffend einstweilige Regelung auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens in Niederösterreich wird genehmigt.

Die niederösterreichische Landesregierung wird beauftragt, bezüglich der Durchführung das Erforderliche zu veranlassen.

Niederösterreichische Landesregierung:

W a l t n e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Minetti